

1050

Stadt Köln
Rathaus, 50667 Köln

Ausschuss-Sekretariat
z. H. Herrn Schlichting
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 0498

2014715

Amt des Oberbürgermeisters

Rathaus, 50667 Köln

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

S-Bahn: Haltestelle Dom/Hbf.
KVB: Haltestellen Breslauer Platz,
Dom/Hbf.

Auskunft erteilt: Herr Santelmann

Zimmer: 235

Ruf: (02 21) 2 21 - 2 6050

Fax: (02 21) 2 21 - 30103

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Tag

01/13

27. März 2001

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes – MRVG, Drucksache 13/608 – am 24. April 2001

hier: Schriftliche Stellungnahme vorab zum mündlichen Statement

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. März 2001 nehme ich zu dem o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüße ich die Intention des Gesetzesentwurfes, durch die vorge-schlagenen Änderungen

- die Aufgabenstellung des Maßregelvollzuges zu präzisieren,
- den Behandlungsspielraum der Maßregelvollzugseinrichtungen zu verdeutlichen und weiterzuentwickeln,
- dem Sicherungsgedanken voll Rechnung zu tragen und
- die Verpflichtungen des Landes als verantwortlicher Behörde festzuschreiben.

Das geänderte Gesetz sollte dabei meiner Auffassung nach die beiden vom Gesetzgeber gewollten Zielsetzungen des Maßregelvollzugs „Besserung und Sicherung“ noch stärker als bisher als gleichberechtigt hervorheben, wobei die Reihenfolge durchaus gewahrt werden kann; denn nach allgemeiner fachlicher Erfahrung, der ich mich voll anschließe, ist eine gute Therapie die wichtigste Voraussetzung und der beste Garant für die Vermeidung künftiger Straftaten durch die Betroffenen und damit der beste Sicherheitsfaktor für die Bevölkerung und das Personal der Einrichtung. Zu einer guten Therapie gehört selbstverständlich auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Lockerungen.

Nun zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Zu 1. a):

Den beiden ersten Sätzen des Änderungsvorschlages stimme ich zu. Allerdings halte ich nach dem oben Gesagtem eine Änderung der Reihenfolge für angebracht. Den vorgeschlagenen dritten Satz halte ich für verzichtbar, da sich sein Inhalt bereits aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes, insbesondere der Lockerungsbestimmungen, ergibt und daher nicht mehr gesondert regelungsbedürftig ist.
Formulierungsvorschlag:

„Ziel der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist es, die betroffenen Patientinnen und Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen. Die Maßregeln müssen so angelegt sein, dass an vorderster Stelle die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor rechtswidrigen Taten durch psychisch kranke Straftäter gewährleistet wird.“

Zu 1. b):

Der vorgeschlagenen Fassung stimme ich zu. Allerdings sollte er durch einen weiteren Satz ergänzt werden, in dem die Überleitung in das allgemeine psychiatrische / psychosoziale Versorgungssystem geregelt wird.

Formulierungsvorschlag für diesen ergänzenden Satz:

„Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Überleitung der Patientinnen und Patienten mit deren Zustimmung in geeignete ambulante, teilstationäre oder stationäre Angebote sicherzustellen und Patientinnen und Patienten insbesondere auf deren Wunsch im Krisenfall kurzfristig aufzunehmen, soweit keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.“

Zu 1. c):

Dem neu einzufügenden Absatz 4 stimme ich zu. Er erscheint gerade unter dem Aspekt einer verstärkten Inanspruchnahme der Kommunen in Bezug auf ihre Verantwortung und ihr bestehendes Versorgungssystem nur folgerichtig und notwendig.

Zu 2.:

Der vorgeschlagenen Änderung stimme ich zu, wobei jedoch auch hier nach dem Eingangsgesagten wieder die Reihenfolge von „Therapie und Sicherheit“ getauscht werden sollte.

Formulierungsvorschlag:

„Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass eine sachgerechte Therapie der Patientinnen und Patienten sowie die größtmögliche Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.“

Zu 3. a) und b):

Dem Änderungstext stimme ich voll zu.

Zu 4. – 8.:

Die hier jeweils vorgesehene Streichung des Wortes „zwingend“ erscheint mir verzichtbar, da in der Praxis die Entscheidung darüber, ob ein Grund ausreichend für eine derartige Handlung ist, doch immer nur nach Abwägung der Rechtsgüter auf dem Hintergrund der Grundrechte der Patientinnen oder des Patienten getroffen werden kann. Von daher dürfte ein veränderter Text die Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung nur nochmals unterstreichen.

Zu 9.:

Die vorgesehene Ersetzung des Wortes „angeregt“ im jetzigen Text durch „verantwortet“ halte ich für gerechtfertigt, da hierdurch eben die Verantwortung für die sorgfältige Überprüfung von evtl. Lockerungen betont wird.

Zu 10.:

Der vorgesehenen Einfügung stimme ich zu.

Zu 11.:

In der vorgesehenen Neufassung wird im Einzelfall die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde und ein Sachverständigengutachten verbindlich vorgesehen. Dem stimme ich zu, da hierdurch die notwendige Sicherheit für die Bevölkerung nochmals besonders hervorgehoben wird.

Inwieweit eine mögliche Abweichung von dem restriktiveren Gutachten in der Praxis relevant und daher regelungsbedürftig ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stollenwerk